

Stand: 29.12.2025 10:24:20

## Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2382

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2382 vom 24.06.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 01.07.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4290 des GP vom 13.11.2014
4. Beschluss des Plenums 17/4522 vom 27.11.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 30 vom 27.11.2014
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.12.2014



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung  
(BayAGPIDV)

### A) Problem

Mit dem durch das Präimplantationsdiagnostikgesetz des Bundes vom 21. November 2011 (BGBl I S. 2228) neu eingefügten § 3a des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) wurde die Präimplantationsdiagnostik grundsätzlich verboten und strafbewehrt. Die Vornahme einer Präimplantationsdiagnostik ist jedoch ausnahmsweise nicht rechtswidrig, wenn eine der in § 3a Abs. 2 ESchG genannten Indikationen vorliegt und die Maßnahme nach Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen in einem zugelassenen Zentrum durch hierfür qualifizierte Ärztinnen und Ärzte vorgenommen wird. Zudem muss zuvor eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission eine zustimmende Bewertung abgegeben haben.

Aufgrund von § 3a Abs. 3 Satz 3 ESchG hat die Bundesregierung die Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikverordnung – PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl I S. 323) erlassen, in der das Nähere zur Zulassung der Zentren, in denen die Präimplantationsdiagnostik durchgeführt wird (PID-Zentren), und zu den Ethikkommissionen für Präimplantationsdiagnostik geregelt werden soll. Diese Verordnung ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Es wird den Ländern aufgegeben, bis dahin die zuständige Behörde für die Zulassung von PID-Zentren zu bestimmen und für diese Zentren unabhängige interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen einzurichten. Das Nähere zur Zusammensetzung, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufung der Mitglieder der Ethikkommission und zur Finanzierung der Ethikkommissionen soll ebenfalls durch Landesrecht bestimmt werden.

### B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV) sollen die nach der Präimplantationsdiagnostikverordnung erforderlichen Regelungen geschaffen werden. Es wird die für die Zulassung der PID-Zentren zuständige Behörde festgelegt. Zudem werden Einrichtung, Zuständigkeit, Verfahren, Zusammensetzung und Finanzierung der Ethikkommission geregelt.

### C) Alternativen

Die Zuweisung der Aufgaben der Ethikkommission an eine in Bayern bereits bestehende Ethikkommission (Art. 29a bis 29g des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes) oder an die Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung stellt keine geeignete Alternative dar. Die Präimplantationsdiagnostikverordnung enthält bereits konkrete Vorgaben zur Besetzung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik.

Zudem ist derzeit noch keine Ethikkommission mit dem Spezialgebiet der Präimplantationsdiagnostik beschäftigt. Wegen der Gewichtigkeit der Entscheidung sollte eine eigenständige Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. So wird auch eine Überlastung der bestehenden Ethikkommissionen vermieden. Eine Zuweisung der neuen Aufgabe an die Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung würde deren Aufgabe widersprechen, für eine unabhängige fachliche Beratung der Staatsregierung in ethischen Fragen der Biopolitik zu sorgen. Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik hat überdies Behördenstatus und entscheidet in einem Verwaltungsverfahren.

#### **D) Kosten**

##### **Staat**

Durch die Tätigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) als Zulassungsbehörde entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Es werden für Bayern jedoch nur wenige Anträge auf Zulassung als PID-Zentrum erwartet. Daneben wird über die Verlängerung einer Zulassung sowie gegebenenfalls über den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung zu entscheiden sein.

Durch die Einrichtung der Ethikkommission entsteht dem Staat ebenfalls ein Mehraufwand. Außerdem wird die Schaffung einer Geschäftsstelle am StMGP erforderlich, die die anfallenden Verwaltungsaufgaben der Ethikkommission wahrnimmt. Derzeit wird von einem Antragsvolumen von 200 bis 300 Anträgen deutschlandweit im Jahr ausgegangen.

Für die Tätigkeit der Zulassungsbehörde sowie der Ethikkommission sind Kosten nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43) zu erheben. Die vereinnahmten Gebühren fließen dem Staat zu. Damit soll der entstehende Verwaltungsaufwand gegenfinanziert werden. Die konkrete Gebührenhöhe bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis.

##### **Kommunen**

Für die Kommunen fallen keine Kosten an.

##### **Wirtschaft**

Derjenige, der den Antrag auf Zulassung oder Verlängerung der Zulassung als PID-Zentrum stellt, muss die nach dem Kostengesetz zu erhebenden Kosten für die Bearbeitung tragen. Im Kostenverzeichnis ist für die erstmalige Zulassung als PID-Zentrum ein Gebührenrahmen von 500 bis 15.000 Euro vorgesehen. Die Staatsregierung geht derzeit von einem Gebührenmittelwert von etwa 5.000 Euro aus. Derzeit ist in Bayern nur mit wenigen Zulassungsanträgen zu rechnen. Die Kostenbelastung für die Wirtschaft wird daher insgesamt gering ausfallen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Kosten für die Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Zulassung als PID-Zentrum sowie über den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft durch Informationspflichten entstehen durch den Entwurf nicht, da entsprechende Meldepflichten der PID-Zentren bereits unmittelbar in §§ 8, 9 PIDV geregelt sind.

**Bürgerinnen und Bürger**

Nach § 4 Abs. 3 PIDV erheben die Ethikkommissionen für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Diese sind nach Maßgabe des Kosten gesetzes von den antragstellenden Frauen zu tragen. Im Kostenver zeichnis ist für die Bewertung der Ethikkommission ein Gebührenrah men von 100 bis 5.000 Euro vorgesehen. Die genauen Kosten für ei nen Antrag können wegen des Fehlens von Erfahrungs- und Ver gleichswerten nicht beziffert werden. Auch kann der Verwaltungsauf wand im Einzelfall divergieren. Die Staatsregierung geht derzeit von einem Gebührenmittelwert von höchstens 1.000 Euro pro Antrag aus.



## Gesetzentwurf

### zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)

#### Art. 1

##### Zentren für Präimplantationsdiagnostik

(1) Zuständig für die Zulassung von Zentren für Präimplantationsdiagnostik ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (im Folgenden: Staatsministerium).

(2) Zentren für Präimplantationsdiagnostik in Bayern dürfen Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik erst nach zustimmender Bewertung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik durchführen.

#### Art. 2

##### Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 5 bis 7 der Präimplantationsdiagnostikverordnung wird die „Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik“ mit Sitz in München errichtet. <sup>2</sup>Sie kann sich zur Erledigung ihrer Geschäfte einer beim Staatsministerium eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.

(2) Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik prüft und bewertet die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes nur dann, wenn eine Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik an einem bayerischen Zentrum für Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Fachrichtung Medizin je eine Fachärztin oder ein Facharzt für
  - a) Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin,
  - b) Humangenetik,
  - c) Kinder- und Jugendmedizin und
  - d) Psychiatrie und Psychotherapie,
2. aus der Fachrichtung Recht eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt,
3. aus der Fachrichtung Ethik eine Sachverständige oder ein Sachverständiger, die oder der durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen ist, und

4. je einem Vertreter der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen
  - a) der Patientinnen und Patienten und
  - b) der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied mit entsprechender Qualifikation bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

<sup>2</sup>Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, wird für die restliche Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitarbeit in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik erfolgt ehrenamtlich. <sup>2</sup>Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

(6) <sup>1</sup>Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf. <sup>2</sup>Sie bestimmt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen und gibt ihre Bewertungen rechtsverbindlich ab.

(7) <sup>1</sup>Die Kosten der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik werden vom Staat getragen. <sup>2</sup>Die von ihr festgesetzten Gebühren und Auslagen fließen dem Staat zu; die Bestimmungen des Kostengesetzes finden Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik überprüfen. <sup>2</sup>Die Ethikkommission gibt ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle ihre Angelegenheiten und Entscheidungen. <sup>3</sup>Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Kommission für rechtswidrig, hat sie oder er sie zu beanstanden und vor Bekanntgabe die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann rechtswidrige Entscheidungen der Ethikkommission aufheben.

#### Art. 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV) enthält die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 und 4 der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) geforderten landesrechtlichen Bestimmungen.

Die Präimplantationsdiagnostikverordnung bestimmt, dass die zuständige Behörde schriftlich die auf fünf Jahre befristete Zulassung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik (PID-Zentrum) erteilt oder verlängert. Die zuständige Behörde hat der durch die Präimplantationsdiagnostikverordnung geschaffenen Zentralstelle beim Paul-Ehrlich-Institut die Zulassung als PID-Zentrum sowie deren Verlängerung mitzuteilen. Gleiches gilt für Rücknahme und Widerruf der Zulassung. Deshalb muss auf Landesebene die für diese Verwaltungstätigkeiten zuständige Behörde festgelegt werden.

Durch die Präimplantationsdiagnostikverordnung wird den Ländern des Weiteren aufgegeben, für die für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren unabhängige interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen einzurichten und das Nähere zur Zusammensetzung, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufung der Mitglieder der Ethikkommissionen und zur Finanzierung der Ethikkommissionen durch Landesrecht zu regeln, soweit sie selbst hierzu keine Regelungen trifft.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für den Erlass des Gesetzes zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung besteht zwingende Notwendigkeit. Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens. Aufgrund der Hochwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter der Beteiligten, der Gewährleistung hoher medizinischer und ethischer Standards sowie der Notwendigkeit eines verantwortungsvollen Umgangs mit reproduktionsmedizinischen und humangenetischen Maßnahmen ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein formelles Gesetz geboten.

Eine eindeutige gesetzgeberische Grundentscheidung, ob und inwieweit die Präimplantationsdiagnostik in Deutschland Anwendung finden soll, wurde durch das Präimplantationsdiagnostikgesetz des Bundes

vom 21. November 2011 fraktionsübergreifend getroffen. In der Präimplantationsdiagnostikverordnung hat dann die Bundesregierung die notwendigen Anforderungen – wie es § 3a ESchG vorsieht – geregelt, um den Ländern konkrete Maßgaben für den Vollzug des Präimplantationsdiagnostikgesetzes vorzugeben. Diese Verordnung enthält wiederum einen Gesetzgebungsaufrag an die Länder. Um die Vornahme einer Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik für Betroffene in Bayern zu ermöglichen, muss der bayerische Gesetzgeber diesem Auftrag nachkommen. Die rechtlichen Regelungen sind ohne die vorgesehenen landesrechtlichen Vorschriften nicht praktikabel.

Die Festlegung der zuständigen Behörde für die Zulassung eines PID-Zentrums ist nötig, damit das Antragsverfahren durchgeführt werden kann. Es muss geprüft werden, ob ein PID-Zentrum die von der Präimplantationsdiagnostikverordnung aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Denn nur in einem zugelassenen PID-Zentrum darf unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen und unter Einhaltung hoher medizinischer Standards die Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden.

Die Regelungen zur Einrichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Finanzierung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik auf Landesebene dienen der Antragsprüfung auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik. Um den Vollzug der staatlichen Aufgaben der Ethikkommission nach dem Embryonenschutzgesetz gewährleisten zu können, ist es zwingend nötig, die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Ethikkommission zu schaffen.

Die von der Staatsregierung beschlossene „Paragrafenbremse“ steht nicht entgegen.

Die Präimplantationsdiagnostikverordnung setzt voraus, dass die Länder die zuständige Behörde für die in § 3 PIDV geregelte Zulassung der PID-Zentren benennen. Dementsprechend bestimmt Art. 1 Abs. 1 BayAGPIDV das StMGP als zuständige Behörde. Als Zuständigkeitsbestimmung, die überdies der Umsetzung von Bundesrecht dient, unterfällt Art. 1 Abs. 1 BayAGPIDV nicht der „Paragrafenbremse“.

Art. 2 Abs. 1 BayAGPIDV regelt die Einrichtung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik. Die Bestimmung setzt die Vorgabe in § 4 Abs. 1 und 4 PIDV um, wonach die Länder unabhängige, interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen einzurichten und deren internes Verfahren zu regeln haben. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Ethikkommission ist vom bundesrechtlichen Regelungsauftrag umfasst, da eine Tätigkeit der Ethikkommission ohne Geschäftsstelle in der Praxis nicht denkbar wäre. Bundesrecht ist von den Ländern in praktikabler Weise umzusetzen. Art. 2 Abs. 1 BayAGPIDV unterfällt somit nicht der „Paragrafenbremse“.

Art. 2 Abs. 2 BayAGPIDV regelt die Zuständigkeit der bayerischen Ethikkommission. Diese entscheidet nur über Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik, wenn diese in bayerischen Zentren durchgeführt werden. Zuständigkeitsbestimmungen unterfallen nicht der „Paragrafenbremse“. Diese Bestimmung wird durch Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs ergänzt, wonach Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik an bayerischen PID-Zentren nur nach zustimmender Bewertung der Bayerischen Ethikkommission vorgenommen werden dürfen. Dies führt zu einer ausschließlichen Zuständigkeit der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik für Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik in Bayern. Da die Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs nicht zwingend durch das Bundesrecht vorgegeben ist, soll zum Ausgleich für diese neue Vorschrift Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung aufgehoben werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs).

In Art. 2 Abs. 3 und 4 BayAGPIDV wird entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 4 Abs. 4 PIDV das Nähere zur Zusammensetzung und zur Berufung der Mitglieder der Ethikkommission geregelt. In Art. 2 Abs. 5 bis 8 BayAGPIDV sind Regelungen zu den internen Verfahrensabläufen und zur Finanzierung der Ethikkommission enthalten. Sämtliche Bestimmungen dienen der Umsetzung von Bundesrecht, weshalb sie nicht in den Anwendungsbereich der „Paragrafenbremse“ fallen.

### C. Kosten-Nutzen-Abschätzung, Konnexität

Für den Staat entstehen durch den Gesetzentwurf zusätzliche Kosten. Dies ist zum einen durch die Tätigkeit der Zulassungsbehörde bedingt. Prüfung und Bescheidung der Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung als PID-Zentrum erfordern einen entsprechenden Zeitaufwand. Gleiches gilt für Entscheidungen über den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung. Dieser Aufwand ist jedoch verhältnismäßig gering, da für Bayern nur wenige Zulassungsanträge erwartet werden. Zum anderen entsteht dem Staat durch die Einrichtung der Ethikkommission und die Schaffung einer Geschäftsstelle am StMGP ein Mehraufwand. Der hieraus entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Anträge von Frauen, die die Präimplantationsdiagnostik durchführen lassen wollen. Derzeit wird von einem Antragsvolumen von 200 bis 300 Anträgen deutschlandweit im Jahr ausgegangen. Der dem Staat entstehende Aufwand kann jedenfalls zum Teil durch die Erhebung von Kosten gegenüber den Antragstellern refinanziert werden.

Für die Kommunen fallen keine Kosten an.

Der Wirtschaft entstehen Kosten, weil diejenigen, die einen Antrag auf Zulassung oder Verlängerung der Zulassung als PID-Zentrum stellen, die nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl

S. 43) zu erhebenden Kosten für die Bearbeitung tragen müssen. Denn die Entscheidung über einen solchen Antrag stellt eine Amtshandlung im Sinn von Art. 1 Abs. 1 KG dar. Im Kostenverzeichnis ist für die erstmalige Zulassung als PID-Zentrum ein Gebührenrahmen von 500 bis 15.000 Euro vorgesehen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Gebührenrahmen in aller Regel nicht ausgeschöpft werden wird. Realistisch erscheint eine Gebühr von höchstens 5.000 Euro. Der Verwaltungsaufwand kann bei der Bearbeitung der Anträge im Einzelfall divergieren und eine variable Gebührenfestsetzung erfordern. Weitergehende Angaben zu den entstehenden Kosten können daher nicht gemacht werden. Derzeit ist in Bayern nur mit wenigen Anträgen zu rechnen. Die Kostenbelastung für die Wirtschaft wird daher insgesamt gering ausfallen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Kosten für die Bescheidung von Anträgen auf Verlängerung der Zulassung als PID-Zentrum durch die Zulassungsbehörde. Daneben können der Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung Kosten verursachen. Derartige Maßnahmen werden jedoch nur in wenigen Einzelfällen vorkommen. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft durch Informationspflichten entstehen durch den Entwurf nicht, da entsprechende Meldepflichten der PID-Zentren bereits unmittelbar in §§ 8, 9 PIDV geregelt sind.

Frauen, die einen Antrag auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik stellen, müssen die gemäß § 4 Abs. 3 PIDV nach Maßgabe des Kostengesetzes von der Ethikkommission für ihre Tätigkeit zu erhebenden Gebühren und Auslagen tragen. Im Kostenverzeichnis ist für die Bewertung der Ethikkommission ein Gebührenrahmen von 100 bis 5.000 Euro vorgesehen. Die genauen Kosten für die Antragstellerinnen können wegen des Fehlens von Erfahrungs- und Vergleichswerten nicht beziffert werden. Die Staatsregierung geht derzeit von einem Gebührenmittelwert von 1.000 Euro pro Antrag aus.

### D. Einzelbegründung

#### **Zu Art. 1 (Zentren für Präimplantationsdiagnostik)**

##### **Abs. 1**

Als zuständige Behörde für die Zulassung eines PID-Zentrums in Bayern wird das StMGP festgelegt. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums erstreckt sich auch auf die Verlängerung der Zulassung sowie nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts auf die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung. Dies gewährleistet eine einheitliche Anwendung der Zulassungskriterien. Das Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 1 bis 4 PIDV.

##### **Abs. 2**

Ein in Bayern zugelassenes PID-Zentrum darf Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik nur durchführen, wenn die Bayerische Ethikkommission für Präim-

plantationsdiagnostik eine zustimmende Bewertung abgegeben hat. § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ESchG trifft keine Aussage über den genauen Geltungsbereich der von den Ethikkommissionen der Länder abgegebenen Bewertungen. Zugleich überlässt § 4 Abs. 4 PIDV die Konkretisierung der jeweiligen Ethikkommissionen ausdrücklich den Ländern für ihren jeweiligen Bereich. Im einzelnen Land können daher nur die Bewertungen der Ethikkommission gelten, die dem jeweiligen Landesstandard entspricht. Die Länder haben insoweit ergänzende Gesetzgebungskompetenz. Der Geltungsbereich der von den Ethikkommissionen der Länder abgegebenen Bewertungen wird für Bayern nun in Art. 1 Abs. 2 BayAGPIDV näher konkretisiert. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass nur die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik über die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik an bayerischen PID-Zentren entscheidet. Die zustimmende Bewertung anderer Ethikkommissionen für Präimplantationsdiagnostik berechtigt daher die in Bayern zugelassenen PID-Zentren nicht zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik.

## **Zu Art. 2 (Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik)**

### **Abs. 1**

Die Errichtung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik stützt sich auf § 4 Abs. 1 und 4 PIDV. Es wird lediglich eine Ethikkommission für alle in Bayern angesiedelten PID-Zentren eingerichtet. Dies gewährleistet, dass in Bayern über die Anträge auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben entschieden wird. Zudem wird einer möglichen Wanderungsbewegung der Antragsberechtigten zwischen mehreren Ethikkommissionen entgegengewirkt. Es wird eine Geschäftsstelle der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik eingerichtet. Die personellen und sachlichen Mittel trägt der Freistaat Bayern, der Rechtsträger der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik ist. Der entstehende Aufwand wird durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei den Antragstellern gegenfinanziert.

Die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik prüft die Einhaltung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 ESchG und gibt eine zustimmende Bewertung ab, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Hierbei muss sie beurteilen, ob auf Grund der genetischen Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Samenzelle stammt, oder von beiden für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht oder die Vornahme der Präimplantationsdiagnostik zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos dient, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird. Der konkrete Fall ist unter Berücksichtigung aller medizini-

schen und nicht-medizinischen Aspekte zu beurteilen. In die Bewertung sind alle maßgeblichen psychischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkte einzubeziehen (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 PIDV).

Die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik nimmt die staatliche Aufgabe einer Ethikkommission im Rahmen des Vollzugs des Embryonenschutzgesetzes (§ 3a Abs. 3) und der Präimplantationsdiagnostikverordnung (§§ 4 bis 7) im eigenen Namen wahr. Bei der Wahrnehmung der übertragenen staatlichen Aufgaben ist sie Behörde im Sinn des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG. Auf das Verfahren vor der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik findet, soweit vorrangige Spezialregelungen nicht eingreifen, das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

### **Abs. 2**

Die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik gibt eine Bewertung nach § 3a Abs. 3 ESchG ab, wenn die betreffende Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik an einem vom StMGP zugelassenen PID-Zentrum durchgeführt werden soll. Sie ist daher nicht zuständig für die Bewertung von Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik, die in PID-Zentren durchgeführt werden sollen, die von den Behörden anderer Länder zugelassen sind. Als PID-Zentren können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 PIDV auch reproduktionsmedizinische und humangenetische Einrichtungen zugelassen werden, zwischen denen durch Kooperationsvertrag sichergestellt ist, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 1 PIDV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die kooperierenden Einrichtungen in unterschiedlichen Ländern, ist die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik für Anträge auf Durchführung einer Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik zuständig, wenn sich die humangenetische Einrichtung in Bayern befindet. Dies entspricht der Wertung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 PIDV, der auch im Rahmen des Verfahrens auf Zulassung als PID-Zentrum maßgeblich auf die humangenetische Einrichtung abstellt.

### **Abs. 3**

§ 4 Abs. 1 Satz 3 PIDV bestimmt, dass vier medizinische Sachverständige in der Ethikkommission vertreten sein müssen. Dies wird nun in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayAGPIDV durch die genaue Vorgabe der Fachrichtung und des Schwerpunkts landesrechtlich konkretisiert. Die Bereiche Reproduktionsmedizin und Humangenetik stellen die für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik notwendigen und zentralen Bestandteile dar. Sie beziehen sich insbesondere auf die erforderliche extrakorporale Befruchtung sowie auf die genetische Untersuchung des Embryos als essenzielle Behandlungsschritte bei der Präimplantationsdiagnostik. Daneben weisen Pädiater sowie Psychiater und Psychotherapeuten für die Indikationsbereiche der Präimplantationsdiagnostik und die entsprechenden Krankheitsbilder als weitere Sachverständige die nötige Qualifikation auf. Psychiater und Psychothera-

peuten stellen insbesondere sicher, dass die nach § 6 Abs. 4 Satz 1 PIDV zu berücksichtigenden psychischen Gesichtspunkte in die Bewertung mit einfließen. Die Vorgabe von § 4 Abs. 1 Satz 3 PIDV, wonach eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Bereich Recht vertreten sein soll, wird in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayAGPIDV durch die Anforderung konkretisiert, dass dieses Mitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss. Dies orientiert sich an der von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen am 20. November 2004 beschlossenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Ethikkommissionen. Zudem soll nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayAGPIDV ein weiteres Mitglied der Ethikkommission durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen sein. Dies bestimmt die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 3 PIDV genauer, wonach eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Fachrichtung Ethik vertreten sein soll.

Um zu gewährleisten, dass die Ethikkommission auch bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder handlungsfähig ist, wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayAGPIDV für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit der jeweils entsprechenden Qualifikation berufen.

#### Abs. 4

Die Mitglieder der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik werden vom StMGP bestellt. Der Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung auf Landesebene maßgeblichen Organisationen und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bestellt.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PIDV ist die Dauer der Berufung zu befristen. Da die Zulassung eines PID-Zentrums gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 PIDV auf fünf Jahre zu befristen ist, erscheint es sachgerecht, auch eine Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik für fünf Jahre vorzusehen. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig; die Berufungsentscheidung setzt jedoch eine Prüfung voraus, ob eine nochmalige Berufung im Einzelfall sachgerecht und zweckmäßig ist.

Da die Mitarbeit in der Ethikkommission ehrenamtlich erfolgt, kann kein Mitglied gegen seinen Willen gezwungen werden, für die volle Berufungsdauer in der Ethikkommission mitzuarbeiten. Daher wird für die restliche Dauer der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtsperiode ausscheidet.

#### Abs. 5

Die Mitarbeit in der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik erfolgt ehrenamtlich. Es finden die Vorschriften des Siebten Teils des Bayeri-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Anwendung. Auslagen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden allerdings nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet. Art. 85 BayVwVfG findet keine Anwendung. Die Mitglieder der Ethikkommission nehmen ein öffentliches Amt wahr. Verletzt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Ethikkommission daher in Ausübung seines Amtes schulhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaftungsrechts für die Folgen unmittelbar der Staat.

#### Abs. 6

Abs. 6 bestimmt, dass die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik eine Geschäftsordnung zu erlassen hat. So können weitere Verfahrensregeln speziell für die interne Organisation der Ethikkommission geschaffen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des StMGP, das die Rechtmäßigkeit des Handelns der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik überwacht.

Die Ethikkommission bestimmt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der oder die Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen und gibt ihre Bewertungen rechtsverbindlich ab. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr.

#### Abs. 7

Abs. 7 bestimmt, dass die Kosten der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik vom Staat getragen werden. Im Gegenzug fließen ihm die von der Kommission festgesetzten Gebühren und Auslagen zu. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften des Kostengesetzes.

#### Abs. 8

Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an fachliche Weisungen nicht gebunden. Dennoch ist es im Hinblick auf die Bedeutung der von der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik getroffenen Entscheidungen geboten, ihr Handeln einer Gesetzmäßigkeitkontrolle zu unterstellen. Daher wird das StMGP ermächtigt, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik zu überprüfen. Eine fachliche Prüfung findet nicht statt. Die Ethikkommission ist verpflichtet, dem StMGP auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle ihre Angelegenheiten und Entscheidungen zu erteilen. Das StMGP kann ferner rechtswidrige Entscheidungen der Ethikkommission aufheben, jedoch nicht an Stelle der Ethikkommission entscheiden. Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission hat Entscheidungen der Kommission, die sie oder er für rechtswidrig hält, zu beanstanden, ihre Abgabe auszusetzen und dem StMGP vorzulegen.

**Zu Art. 3  
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)****Abs. 1**

Art. 3 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Abs. 2**

Mit Art. 3 Abs. 2 soll Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 aufgehoben werden. Da die Aufhebung ex nunc erfolgt, hat die Aufhebung keine Auswirkungen auf die

materielle Rechtslage. Denn die Bestimmung hat die Überleitung von Zuständigkeiten mit ihrem rückwirkenden Inkrafttreten am 30. Oktober 2008 bereits vollständig bewirkt und ist damit vollständig vollzogen worden. Eine Aufhebung ex nunc lässt die bewirkte Zuständigkeitsüberleitung unberührt. Die Aufhebung von Art. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 soll mit Ablauf des Jahres 2014 erfolgen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Staatsministerin Melanie Huml

Abg. Kathi Petersen

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Kerstin Celina

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 g** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)**

**(Drs. 17/2382)**

**- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Erste Rednerin ist Frau Staatsministerin Melanie Huml. Bitte schön.

**Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium):** Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute in Erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung hier in Bayern. Die genetische Untersuchung von Embryonen ist sicherlich immer im Spannungsfeld zwischen dem technisch Möglichen und den ethisch-moralisch-rechtlichen Grenzen, denen auch die Verfahren unterliegen und die in der Medizin bestehen, zu sehen. Als Präimplantationsdiagnostik, kurz PID, werden zellbiologische und molekulargenetische Untersuchungen bezeichnet, mit denen durch In-vitro-Fertilisation erzeugte Embryonen auf Erbkrankheiten und Chromosomenanomalien untersucht werden. Bei positivem Befund erfolgt die Entscheidung, ob der Embryo wirklich in die Gebärmutter eingesetzt wird oder nicht.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, die Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit der PID hat der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 2011 getroffen. Nach § 3 a des Embryonenschutzgesetzes ist die PID grundsätzlich verboten und strafbewehrt. Sie ist nur innerhalb ganz enger Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig, die ich im Folgenden aufführe:

Erstens muss aufgrund der genetischen Disposition der Eltern ein hohes Risiko für eine schwerwiegende Erbkrankheit oder aufgrund der Vorgeschichte eine hohe Wahrscheinlichkeit von Tot- und Fehlgeburt bestehen.

Zweitens muss eine umfassende Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Konsequenzen erfolgt sein.

Drittens darf die PID nur in staatlich zugelassenen Zentren durch qualifizierte Ärzte durchgeführt werden.

Viertens bedarf es der zustimmenden Bewertung einer unabhängigen, interdisziplinär besetzten Ethikkommission.

Die näheren Regelungen zur Zulassung der PID-Zentren und zu den Ethikkommissionen hat der Bund in der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21.02.2013 getroffen. Diese PID-Verordnung gibt den Ländern auf, die zuständigen Behörden für die Zulassung von PID-Zentren zu bestimmen und unabhängige, interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen für die PID einzurichten. Deshalb bringen wir heute als Ministerium diesen Gesetzentwurf ein. Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung kommt dem Regelungsauftrag des Bundes nach. Zuständige Behörde für die Zulassung der PID-Zentren soll das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege werden. Damit wollen wir eine einheitliche Anwendung der Zulassungskriterien gewährleisten. Ferner soll auch die bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik mit Sitz in München errichtet werden. Sie soll eine Geschäftsstelle beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhalten.

Die Staatsregierung hat bewusst für eine föderal eigenständige Ethikkommission votiert. Es gibt andere Bundesländer, die sich zu mehreren zusammengeschlossen haben. Auch sollen die PID-Zentren in Bayern Maßnahmen der PID erst nach zustimmender Bewertung der bayerischen Ethikkommission durchführen dürfen. Die Zustimmung einer anderen Ethikkommission genügt nicht. Damit wollen wir einen gewissen Tourismus vermeiden. Da, wo sich die Ethikkommission mit dem Fall beschäftigt hat, soll auch die Diagnostik durchgeführt werden. Damit wollen wir bei uns in Bayern eine einheitliche Gestaltung erreichen. Mit der Errichtung einer zentralen Ethikkommission in Bayern wollen wir gewährleisten, dass in Bayern über Anträge zur Durchführung

einer PID nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben entschieden wird. Ich habe es bereits gesagt: Damit soll einem möglichen Tourismus der Antragsberechtigten zwischen mehreren Ethikkommissionen entgegengewirkt werden.

Die Zusammensetzung der Ethikkommission ist hinsichtlich Mitgliederzahl und grundsätzlicher Qualifikation bereits vom Bund vorgegeben. Da sind schon recht enge Rahmenbedingungen gegeben. Die Ethikkommissionen bestehen aus acht Mitgliedern, davon vier Mediziner, ein Ethiker, ein Jurist, ein Patientenvertreter und ein Vertreter einer Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderung. Der vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert die Vorgaben des Bundes im Hinblick auf die Qualifikation der Mitglieder. So sollen der bayerischen Ethikkommission aus der Fachrichtung Medizin je eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde oder Geburtshilfe, für Humangenetik, für Kinder- und Jugendmedizin sowie für Psychiatrie und Psychotherapie angehören. Damit wollen wir sicherstellen, dass von der Ethikkommission alle medizinisch-psychischen und sozialen Aspekte des Falles berücksichtigt werden können. Die Mitarbeit in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Ethikkommission entscheiden über die Anträge auf Zulassung einer PID unabhängig und weisungsungebunden. Wegen der Gewichtigkeit der Entscheidung der Ethikkommission ist hier eine zusätzliche Kontrolle notwendig. Daher soll das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Rechtmäßigkeit – und nur die Rechtmäßigkeit – der Entscheidung der Ethikkommission überprüfen können. Die fachliche und ethische Richtigkeit der Entscheidung bleibt natürlich außen vor, weil dies ganz klar der Ethikkommission vorbehalten ist.

Die Kosten der Zulassungsbehörde und der Ethikkommission trägt der Freistaat Bayern. Es werden aber Gebühren und Auslagenersatz erhoben. Diese fließen wiederum dem Freistaat zu. Damit will man gewährleisten, dass die Kosten der Zulassungsbehörde und der Ethikkommission gedeckt sind. Wir wollen dadurch, dass die Ethikkommission ehrenamtlich arbeitet, auch die Gefahr möglichst gering halten, dass besonders Paare mit Kinderwunsch übermäßig belastet werden. Selbstverständlich kann

man in extremen Härtefällen gemäß dem allgemeinen Kostenrecht schauen, ob man Gebühren stunden kann oder ob sie erlassen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Verbände haben die Grundentscheidung des Gesetzentwurfes in der Anhörung begrüßt. Insbesondere die enge Einbindung der beiden großen christlichen Kirchen war uns wichtig. Wir hoffen, dass diese Grundsatzentscheidung auch vom Landtag mitgetragen wird und wir dann den Gesetzentwurf zügig zur Umsetzung bringen können. Ich glaube, dass die Umsetzung gerade für Familien, die darauf warten, dass sie diese Art der Diagnostik durchführen können, möglichst zügig kommen muss. Von daher hoffe ich, dass wir im Gesetzgebungsverfahren weiter zügig voranschreiten können.

(Beifall bei der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote:** Die nächste Rednerin ist Kollegin Petersen.

**Kathi Petersen (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los.", klagt der Zauberlehrling in Goethes gleichnamigem Gedicht. Diese Situation ist uns durchaus vertraut. So begrüßenswert der wissenschaftliche Fortschritt grundsätzlich ist, so stellt er uns vielfach vor neue Probleme. Das gilt auch für die Reproduktionsmedizin, mit deren Hilfe sich Paare ihren Kinderwunsch erfüllen. Gleichzeitig sind wir als Gesellschaft und ist die Politik gefordert, Verantwortung für den Embryo vor der Nidation zu übernehmen. Goethe lässt rechtzeitig den Zaubermeister auftauchen, um die Geister durch einen Spruch zu banen. Wir haben weder einen Zauberspruch noch einen Zaubermeister zur Verfügung. Wir müssen selbst nach Lösungen suchen. Dazu hat der Bund das Embryonenschutzgesetz erlassen und in § 3 a die Präimplantationsdiagnostik unter bestimmten Umständen erlaubt.

Im heute vorgelegten Gesetzentwurf geht es um die Umsetzung der PID-Verordnung in Bayern. Frau Staatsministerin Huml hat den Gesetzentwurf ausführlich dargelegt.

Wir werden ihn im Ausschuss diskutieren. Deshalb möchte ich mich hier auf ein paar kurze Hinweise beschränken.

Bayern will eine eigene Ethikkommission einführen. Das ist legitim. In manchen Bundesländern gibt es jedoch auch gemeinsame Ethikkommissionen. Eine Begründung für die eigene Ethikkommission wird im Entwurf nicht gegeben. Frau Ministerin Huml, eben haben Sie gesagt, man wolle einen Tourismus verhindern. Ist das die Begründung? Oder ist es der typische bayerische Sonderweg, den wir so gerne einschlagen?

Die Gebühren, die die Ethikkommission von den Paaren erheben wird, die diesen Kinderwunsch haben, werden im Gesetzentwurf zwischen 100 und 5.000 Euro veranschlagt. Das ist eine ziemlich große Spanne. Selbst, wenn es auf die 1.000 Euro hinausläuft, wie vermutet wird, ist das für Paare, die finanziell nicht so gut gestellt sind, immer noch kein Pappenstiel.

In Artikel 2 Absatz 8 wird ein Überprüfungs- und Auskunftsrecht des Staatsministeriums gegenüber der Ethikkommission formuliert. Sie haben gesagt, das beschränke sich auf eine rechtliche Überprüfung. Trotzdem sehe ich gewisse Unvereinbarkeiten mit § 4 Absatz 2 der PID-Verordnung. Dort heißt es nämlich:

Die Mitglieder der Ethikkommissionen sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich denke, an dieser Stelle haben wir noch Klärungs- und Diskussionsbedarf im Ausschuss.

Noch eine Anmerkung: In ihrer Begründung legt die Staatsregierung ausführlich dar, warum dieses Gesetz nicht unter die selbstverordnete Paragrafenbremse fällt. Das ist sachlich richtig, zeigt aber gleichzeitig, wie überflüssig, ja unsinnig diese sogenannte Paragrafenbremse ist.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Jetzt hat der Kollege Seidenath das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Bernhard Seidenath (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung, den wir heute hier im Hohen Hause in Erster Lesung behandeln, befassen wir uns mit einer Materie, die zu den Grundfesten unserer Überzeugungen führt. Wie stets bei bioethischen Fragestellungen geht es auch hier um die Grundlagen und die ebenso heikle und schwierige wie fundamentale Frage: Was darf der Mensch? Darf er alles, was er kann? Insbesondere dann, wenn er immer mehr kann? Wo verlaufen die Grenzen? Wo müssen wir als Gesetzgeber diese Grenzen ziehen?

Es ist durchaus hervorhebenswert, dass wir uns in den Parlamenten in den letzten Jahren sehr seriös, sehr ernsthaft und würdig über diese Fragen ausgetauscht haben. Etwa im Bundestag, als es um die Frage der Spätabtreibungen ging. Ein weiteres gutes Beispiel ist die Debatte über das Transplantationsgesetz oder die über dessen Novellierung. Am 7. Juli 2011 hat es eine Diskussion über das Embryonenschutzgesetz gegeben mit dem grundsätzlichen Verbot der Präimplantationsdiagnostik und ihrer ausnahmsweisen Zulassung bei bestimmten Indikationen. Denn die PID birgt durchaus Gefahren und Sprengstoff in sich. Durch sie kann die Tür zu einem Designer-Baby aufgestoßen werden. Das kann und darf nicht sein. Der Mensch darf nicht in die Schöpfung eingreifen. Er würde sich selbst überhöhen, wenn er sich zum allmächtigen Schöpfer erheben würde. Hier verläuft der Rubikon, den wir nicht überschreiten dürfen. Diese Gefahr birgt die PID.

Gleichzeitig kann die Präimplantationsdiagnostik der einzige Ausweg für Paare sein, die auf andere Weise kein lebensfähiges Kind bekommen können. In diesem Geist wurde das Embryonenschutzgesetz und die hierauf fußende und am 1. Februar 2014 in Kraft getretene PID-Verordnung gefasst. Das ist gut so. In diesem zurückhaltenden Geist müssen wir sie auch in bayerisches Landesrecht umsetzen. Der Gesetzentwurf,

den die Ministerin vorgelegt hat, tut dies. Deshalb werden wir ihm zustimmen. Wir werden ihn aber in den Ausschüssen zunächst intensiv beraten.

Im Embryonenschutzgesetz ist verankert, dass die PID nur an einem hierfür zugelassenen Zentrum durchgeführt werden darf. Voraussetzung ist weiterhin, dass zuvor eine aufklärende Beratung erfolgt sein und eine Ethikkommission eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss.

Ich persönlich hätte kein Problem damit gehabt, wenn die Zahl der zugelassenen Zentren vom Bundesgesetzgeber begrenzt worden wäre. Der Bundesgesetzgeber hat sich dagegen entschieden. Umso mehr kommt es jetzt auf die Ausführung im Landesrecht an. Deshalb ist es sinnvoll, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als oberste Landesgesundheitsbehörde zur zuständigen Behörde für die Zulassung der PID-Zentren in Bayern zu machen. Hier gibt es den bayernweiten Überblick. Hier kann ein etwaiges Überangebot erkannt und im Fall des Falles auch verhindert werden.

Mit den Festlegungen zur Zusammensetzung der Ethikkommission, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufungsdauer der Mitglieder sowie zur Finanzierung der Ethikkommission kommt der vorgelegte Gesetzentwurf dem Regelungsauftrag der PID-Verordnung nach. Diese Bestimmungen sind allesamt nachvollziehbar, vernünftig und gut. Dazu zählt, dass die Geschäftsstelle der Ethikkommission beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eingerichtet wird und dass Rechtsträger der Ethikkommission der Freistaat Bayern selbst ist. So kann und soll die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Ethikkommission gewährleistet werden und deren Bedeutung im Hinblick auf die Hochwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter Rechnung getragen werden. Auch hier eine persönliche Anmerkung: Wegen der höchstrangigen Rechtsgüter und der fundamentalen Fragen, die hier betroffen sind, wäre es gut, schön und wichtig, wenn auch die Kirchen in der Ethikkommission vertreten wären.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen zur PID in sehr verantwortlicher, ver-

nünftiger und gut nachvollziehbarer Weise um. Wir freuen uns auf die detaillierte Behandlung in den Ausschüssen und können schon jetzt unsere Zustimmung signalisieren.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Jetzt darf ich Herrn Kollegen Dr. Vetter das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

**Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn der jetzt vorliegende Gesetzentwurf lediglich die Ausführungsbestimmungen wie die Bestimmung der zuständigen Zulassungsbehörde oder Näheres zur Zusammensetzung und zum Verfahren der Ethikkommission zum Gegenstand hat, erlauben Sie mir doch, einige grundsätzliche Bemerkungen zur Präimplantationsdiagnostik voranzustellen.

2011 hat im Vorfeld des Beschlusses zur begrenzten Zulassung der PID eine heftige, teils auch sehr emotionale Diskussion stattgefunden. Dabei wurde deutlich, dass es sich um eine Gewissensfrage handelt, um eine Abwägung zwischen dem sehnlichen Kinderwunsch von Paaren, die aber die Risiken aufgrund ihrer eigenen genetischen Disposition fürchten, und dem Schutz jeden Lebens, auch desjenigen, das vielleicht nicht der gesellschaftlichen oder genetischen Norm entspricht.

Kolleginnen und Kollegen, in der Tat hat dieses Thema viele Facetten. Die Gefahr der Selektion menschlichen Lebens nach gesellschaftlichen Ideal- und Wunschvorstellungen steht im Raum und wird naturgemäß gerade von den Behindertenverbänden sehr kritisch gesehen. Eine derartige Bewertung menschlichen Lebens ist auch nur schwer mit den religiösen Wertvorstellungen christlicher Prägung zu vereinbaren. Entsprechend ist es nicht verwunderlich, dass sich die Kirchen für ein striktes Verbot der PID ausgesprochen haben.

Auf der anderen Seite hat unsere Gesellschaft mittlerweile das medizinische Know-how, Paaren, die aufgrund ihrer genetischen Disposition schon wissen, dass sie mit höchster Wahrscheinlichkeit eine Tot- oder Fehlgeburt erleiden werden oder ein Kind mit erheblichen Erbkrankheiten auf die Welt bringen würden, die Entscheidung für ein Kind zu erleichtern, die furchtbaren Erfahrungen einer Fehlgeburt zu vermeiden und den tief verwurzelten Wunsch des Menschen nach einem Kind zu erfüllen. Diesen menschlichen und emotionalen Aspekt, Kolleginnen und Kollegen, darf man nicht verkennen. Es gibt Paare, die sich geradezu verzweifelt ein Kind wünschen. Ihnen sollte man die Unterstützung nicht verwehren.

Berücksichtigen muss man auch die Einheitlichkeit der Rechtsordnung. In unserem Rechtssystem ist auch ein Schwangerschaftsabbruch, wenn sich das Leben also schon deutlich weiterentwickelt hat, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Ein Blick in andere Länder ist da nicht wirklich hilfreich und spiegelt deutlich die Schwierigkeit einer Regelung wider. Es gibt die gesamte Palette an denkbaren Regelungen, von einem strikten Verbot der PID über beschränkte Zulassungen bis hin zu sehr liberalen Regelungen, zum Beispiel in den USA, Polen und Portugal. Nichtsdestoweniger ist eine gesetzliche Regelung, die getroffen wurde, im Interesse der Rechtsicherheit der Betroffenen, aber auch der durchführenden Mediziner dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verbot mit engen Ausnahmen bei einem hohen Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit oder einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen würde, wie es die Regelung des Embryonenschutzgesetzes in § 3 a vorsieht, durchaus begründet und ausgewogen.

Das vorliegende Ausführungsgesetz bestimmt nun zum einen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Zulassungsbehörde für Zentren für Präimplantationsdiagnostik. Ich meine, an dieser Regelung ist nichts auszusetzen. Es gibt wohl auch

keine andere sinnvolle Möglichkeit. Des Weiteren wird die Errichtung einer bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik mit Sitz in München geregelt. Die Ethikkommission sowie deren Besetzung sind im Wesentlichen bereits durch die Verordnung zur Regelung der PID auf Bundesebene vorgegeben. Es wäre denkbar gewesen, die Aufgaben der neuen Ethikkommission der bereits bestehenden Bioethik-Kommission der Staatsregierung aufzuerlegen, aber es erscheint auch aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, auf diese Angliederung zu verzichten, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten und der speziellen Thematik der PID Rechnung zu tragen.

Weniger einleuchtend, Kolleginnen und Kollegen, erscheint mir hingegen die Entscheidung und auch die Begründung, Frau Ministerin, überhaupt eine eigene Ethikkommission für die PID in Bayern zu gründen, während sich andere Bundesländer mittels eines Staatsvertrags zusammentonnen, um eine Ethikkommission zu gründen. Auch die norddeutschen Bundesländer haben sich für einen derartigen Zusammenschluss entschieden. Dies erscheint mir gerade vor dem Hintergrund, dass bundesweit mit maximal 200 Anträgen pro Jahr gerechnet wird, eigentlich sinnvoll. Warum hier ohne Not ein derartiger bayerischer Sonderweg beschritten werden muss, ist für mich, ist für die FREIEN WÄHLER nicht wirklich nachzuvollziehen. Wir brauchen aber die Rechtssicherheit, die das vorliegende Ausführungsgesetz den Betroffenen bietet, sodass wir FREIE WÄHLER, dem Gesetzentwurf zustimmen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Celina. Bitte schön.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Abgeordnete! In der letzten Sitzung des Gesundheitsausschusses haben wir eine sehr gute Einführung zum Thema Präimplantationsdiagnostik bekommen. Herzlichen Dank für die gute Vorbereitung. Das Thema ist komplex, und ich bin froh, dass wir im Landtag nicht über die Zulässigkeit der PID sprechen müssen; denn darüber ist bereits durch den Bundestag

im Jahre 2011 entschieden worden. Es geht nicht darum, Herr Seidenath, was der Mensch darf; es geht nicht um die Gefahren der PID, und es geht nicht um den Design-Menschen. Hier geht es nur darum, wie Sie, Frau Ministerin, vorhin richtig gesagt haben, zu überlegen, wie Bayern die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung einer Ethikkommission umsetzt, einer Ethikkommission, die entscheidet, ob ein hohes Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht oder ob eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Tot- oder Fehlgeburt vorliegt, um nichts sonst.

Die Zahl der Fälle, bei denen eine Entscheidung über die Durchführung einer PID getroffen werden muss, ist zum Glück gering. Aber hinter jedem einzelnen Fall steht ein sehr schweres Schicksal, wie wir auch im Ausschuss eindringlich erfahren haben. Es geht um die Gefahr einer schwerwiegenden Erbkrankheit und um das Risiko, womöglich eine weitere Tot- oder Fehlgeburt zu erleiden. Deswegen ist es auch so wichtig, dass die Ethikkommission kompetent berät und entscheidet.

Für die Betroffenen ist die PID in den angesprochenen Fällen immer die letzte Möglichkeit, ein lebensfähiges Kind ohne eine besonders schwere Behinderung zu bekommen. Wie gesagt: Es geht nicht darum, ein gesundes Kind zu bekommen, sondern nur darum, einen besonders tragischen Fall auszuschließen. Das ist ein Unterschied.

Gäbe es 16 Ethikkommissionen in 16 Bundesländern, würden die betroffenen Eltern mit Sicherheit versuchen herauszufinden, in welchem Bundesland die zuständige Ethikkommission ihren speziellen Fall am ehesten positiv verbescheiden würde. Wie gesagt: Die PID ist für die Familien die einzige verbliebene Möglichkeit, ein Kind ohne eine besonders schwere Erbkrankheit zu bekommen. Falls eine Entscheidung gegen die PID fällt, wird sich das betroffene Paar an die nächste Ethikkommission wenden. Es besteht die Gefahr des Kommissionshoppings, wie Sie, Frau Ministerin, auch gesagt haben. Dies wäre aber doch am einfachsten zu verhindern, indem man sich an die Ethikkommission der südlichen Länder anschließt, die bereits existiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Norden der Bundesrepublik haben sich sechs Länder zusammengeschlossen. Ebenso haben sich sechs Südländer zusammengeschlossen: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen. Nur Bayern schert aus. Warum Sie diese gemeinsame Ethikkommission nicht für gut genug halten, um ebenfalls beizutreten, und was die anderen Bundesländer in Süddeutschland Ihrer Meinung nach falsch machen und was Bayern besser kann – all das habe ich aus dem Gesetzentwurf nicht herauslesen können. Gerade der Beitritt würde das Kommissionshopping unmöglich machen.

Herr Seidenath, ich bin während Ihrer Rede die ganze Zeit den Eindruck nicht los geworden, dass Sie im Ministerium über die PID entscheiden wollen. Genau das kann es nicht sein. Ich bekomme das Gefühl, dass Bayern wieder einmal einen Sonderweg gehen möchte. Dass der bayerische Sonderweg nicht immer zum Ziel führt, dürfte aber allen bekannt sein.

Wenn ich den Gesetzentwurf lese, meine ich, dass das meiste davon auch Menschen umsetzen könnten, die nicht in Bayern leben. In den meisten Punkten ist zumindest auf den ersten Blick kein wesentlicher Unterschied zu anderen Ethikkommissionen zu erkennen, die bereits etabliert worden sind. Auffällig ist nur die geplante Rechtsaufsicht des Staatsministeriums in Artikel 2 Absatz 8. Was soll diese Rechtsaufsicht denn entscheiden können, wenn sie sich fachlich nicht einmischen darf? Es muss klar sein, dass der Rechtsweg für die Betroffenen natürlich über die Gerichte geht und die Ethikkommission unabhängig entscheiden kann. Das steht so klar eben nicht im Gesetzentwurf. Ich bitte daher um eine Konkretisierung der Fälle, in denen diese Rechtsaufsicht überhaupt entscheiden soll, denn sie darf keinesfalls dazu führen, dass sich das Staatsministerium anmaßt, zu entscheiden, ob die Ethikkommission richtig entschieden hat.

Ein weiterer Punkt, der zeigt, wie unsauber bei dem Gesetzentwurf gearbeitet wurde, ist, dass im Gegensatz zu den anderen Länderverordnungen jegliche Regelungen zu den Berichtspflichten der Zentren fehlen. Ich sehe schlicht und einfach nicht, wie ein

Gesetz unter den bundesgesetzlichen Vorgaben in Kraft treten kann, das die vorgeschriebene Datenerhebung nicht regelt. Deshalb wäre es unserer Meinung nach am besten, diesen Gesetzentwurf zu verwerfen und sich der Ethikkommission der südlichen Länder anzuschließen. Diese haben dazu bereits Regelungen ausgehandelt, übrigens unter Beteiligung mehrerer unionsregierter Länder. Wenn Sie, Frau Staatsministerin, dies zügig voranbringen wollen, nutzen Sie doch all die Vorarbeiten, die schon in den anderen Bundesländern stattgefunden haben, und lassen sie uns dort beitreten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dies ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/2382

zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostik-  
verordnung (BayAGPIDV)

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter:

**Bernhard Seidenath**

Mitberichterstatterin:

**Kathi Petersen**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. Oktober 2014 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 6. November 2014 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. November 2014

endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: 7 Zustimmung, 1 Enthaltung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 3 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2015“ eingefügt wird.

**Kathrin Sonnenholzner**

Vorsitzende



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/2382, 17/4290

### **Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)**

#### **Art. 1**

##### **Zentren für Präimplantationsdiagnostik**

(1) Zuständig für die Zulassung von Zentren für Präimplantationsdiagnostik ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (im Folgenden: Staatsministerium).

(2) Zentren für Präimplantationsdiagnostik in Bayern dürfen Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik erst nach zustimmender Bewertung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik durchführen.

#### **Art. 2**

##### **Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik**

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 5 bis 7 der Präimplantationsdiagnostikverordnung wird die „Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik“ mit Sitz in München errichtet. <sup>2</sup>Sie kann sich zur Erledigung ihrer Geschäfte einer beim Staatsministerium eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.

(2) Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik prüft und bewertet die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes nur dann, wenn eine Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik an einem bayerischen Zentrum für Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Fachrichtung Medizin je eine Fachärztin oder ein Facharzt für

a) Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin,

b) Humangenetik,

c) Kinder- und Jugendmedizin und

d) Psychiatrie und Psychotherapie,

2. aus der Fachrichtung Recht eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt,

3. aus der Fachrichtung Ethik eine Sachverständige oder ein Sachverständiger, die oder der durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen ist, und

4. je einem Vertreter der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen

a) der Patientinnen und Patienten und

b) der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied mit entsprechender Qualifikation bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

<sup>2</sup>Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, wird für die restliche Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitarbeit in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik erfolgt ehrenamtlich. <sup>2</sup>Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

(6) <sup>1</sup>Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf. <sup>2</sup>Sie bestimmt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen und gibt ihre Bewertungen rechtsverbindlich ab.

(7) <sup>1</sup>Die Kosten der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik werden vom Staat getragen. <sup>2</sup>Die von ihr festgesetzten Gebühren und Auslagen fließen dem Staat zu; die Bestimmungen des Kostengesetzes finden Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik überprüfen. <sup>2</sup>Die Ethikkommission gibt ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle ihre Angelegenheiten und Entscheidungen. <sup>3</sup>Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Kommission für rechtswidrig, hat sie oder er sie zu beanstanden und vor Bekanntgabe die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann rechtswidrige Entscheidungen der Ethikkommission aufheben.

### **Art. 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBI S. 46, BayRS 1102-5-S) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Kathi Petersen

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Kerstin Celina

Staatsministerin Melanie Huml

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)**

**(Drs. 17/2382)**

**- Zweite Lesung -**

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Der erste Redner ist Herr Kollege Bernhard Seidenath von der CSU. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Bernhard Seidenath (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit Grenzfragen des Lebens, also mit einem hoch sensiblen Thema, beschäftigen wir uns heute hier im Hohen Hause in Zweiter Lesung: mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung. Die PID-Verordnung des Bundes, die am 1. Februar dieses Jahres in Kraft getreten ist, enthält bereits grundlegende Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Zulassung von PID-Zentren und zur Einrichtung der Ethik-Kommissionen.

Den Ländern wird in der PID-Verordnung aufgegeben, die zuständige Behörde für die Zulassung von PID-Zentren zu bestimmen und für diese Zentren unabhängige Ethik-Kommissionen einzurichten. Außerdem sollen die Länder das Nähere zur Zusammensetzung, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufungsdauer der Mitglieder sowie zur Finanzierung der Ethik-Kommission bestimmen. Dies tut der vorliegende Gesetzentwurf, über den wir in den letzten Wochen in den Ausschüssen intensiv beraten haben. Sowohl der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege als auch der Haushaltsausschuss und der Rechtsausschuss haben sich mit diesem Entwurf beschäftigt. Dabei hat dieser Gesetzentwurf eine überwältigende Zustimmung erfahren. Nur die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat ihn jeweils abgelehnt. Ich will mich zunächst mit diesem Votum befassen.

Ausdrücklicher Grund für diese Ablehnung – einen anderen Grund habe ich nicht ausmachen können – war und ist, dass die Fraktion der GRÜNEN bei der Einrichtung der Ethik-Kommission den Zusammenschluss mit anderen Ländern für geboten hielte. Einen anderen Grund habe ich nicht ausmachen können. Als Gründe haben die GRÜNEN die Angst vor Einflussnahme sowie die Kosten angeführt, die für die betroffenen Paare dann geringer ausfallen könnten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Gesetzentwurf getroffene Regelung ist ein wunderbarer Kompromiss. Nicht jedes PID-Zentrum in Bayern bekommt seine eigene Ethik-Kommission, sondern es wird eine Ethik-Kommission für ganz Bayern geben, die Bayerische Ethik-Kommission für Präimplantationsdiagnostik. Damit wird ein Kommissions- oder Zentren-Hopping vermieden nach dem Motto: Wenn wir hier abgelehnt werden, versuchen wir es halt im Nachbarzentrum. Nein, es wird für ganz Bayern einheitliche Entscheidungen geben. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer PID werden bayernweit einheitliche Maßstäbe angelegt.

Die Kostenbelastung für Familien würde nach Auffassung der GRÜNEN für Familien moderater ausfallen, wenn es eine Ethik-Kommission mit einem größeren Geltungsbereich, zum Beispiel für Süddeutschland gebe. Die GRÜNEN lassen sogar offen, ob es für ganz Deutschland nur eine Ethik-Kommission geben soll. Dazu kann ich sagen: Höhere Kosten sind nirgendwo belegt. Außerdem darf durch die Gebühr nur der tatsächlich anfallende Verwaltungsaufwand gedeckt werden. Bei der Gebührentfestsetzung gilt also das Äquivalenzprinzip. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass die Mitarbeit in der Ethik-Kommission rein ehrenamtlich erfolgt. So steht es im Gesetz.

Vor allem erkennen die GRÜNEN in ihrer Argumentation eine Belastung für die betroffenen Paare, die keinesfalls gering geschätzt werden darf: Die Paare müssten nämlich zu einer Ethik-Kommission außerhalb Bayerns reisen. Dies wäre für die Betroffenen deutlich zeit- und kostenintensiver als ein Gang zur Bayerischen Ethik-Kom-

mission für PID. Die mit diesem Gesetzentwurf getroffene Regelung ist daher auch und gerade familienfreundlich.

Nun zum Thema der möglichen Einflussnahme: Bereits in der PID-Verordnung des Bundes ist festgelegt, dass die Mitglieder der Ethik-Kommission unabhängig und weisungsfrei entscheiden. Mehr muss zu diesem verfehlten Vorwurf nicht gesagt werden. Mich wundert nur der Geist, in dem Sie einen solchen Vorwurf erheben.

Zum Inhalt: Es ist sinnvoll, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als oberste Landesgesundheitsbehörde zur zuständigen Behörde für die Zulassung der PID-Zentren in Bayern zu machen. Auch die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung, zu internen Verfahrensregelungen, zur Berufungsdauer der Mitglieder sowie zur Finanzierung der Ethik-Kommission sind nachvollziehbar, vernünftig und gut, so etwa die Bestimmung, dass die Geschäftsstelle für die Ethik-Kommission für PID beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eingerichtet wird, und dass der Rechtsträger der bayerischen Ethik-Kommission der Freistaat Bayern selbst ist. Hier geht es schließlich um höchststrangige Rechtsgüter. Dem tragen die getroffenen Entscheidungen Rechnung.

Gut ist auch, dass die Kirchen zu Vorschlägen zur Besetzung der Ethik-Kommission befragt worden sind und das Gesetz nun sehr rasch, am 1. Januar 2015, in Kraft treten soll.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen zur PID in sehr verantwortlicher Weise in bayerisches Landesrecht um. Wir können diesem Gesetzentwurf ruhigen Gewissens zustimmen und werden dies im Anschluss auch tun. - Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Kathi Petersen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Kathi Petersen (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung wurden unsererseits einige Punkte genannt, die anders und vielleicht besser hätten gelöst werden können. Gemäß der Auskunft seitens des Ministeriums können wir davon ausgehen, dass das im Gesetzentwurf postulierte Überprüfungsrecht des Staatsministeriums gegenüber der Ethik-Kommision die Unabhängigkeit und die Nichtweisungsgebundenheit dieser Kommission respektiert. Daher brauche ich diesen Aspekt hier nicht weiter auszuführen.

Uns allen ist sicher bewusst, dass uns auch nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Frage, welche Maßnahmen im Umfeld von Geburt und, siehe das Thema Sterbehilfe, Tod eines Menschen verboten oder erlaubt sein sollen, weiter beschäftigen wird. Wir können uns davor auch nicht drücken, etwa mit dem Hinweis, der Mensch dürfe nicht in die Natur eingreifen. Auch wenn wir Natur als Schöpfung verstehen, können wir kein Verbot des Schöpfers zitieren, in dem er Eingriffe des Menschen in sein Werk verbieten würde.

Vielmehr können wir in den beiden Schöpfungsberichten in der Bibel nachlesen, dass der Mensch durchaus eine Aufgabe innerhalb dieser Schöpfung hat. Im ersten Schöpfungsbericht heißt es: Macht euch die Erde untertan. Im zweiten Schöpfungsbericht, dem älteren, heißt es: Der Mensch soll die Schöpfung bebauen und bewahren. Inzwischen haben wir gelernt, dass wir mit dem Herrschen über die Erde nicht weiterkommen, weil eine Herrschaft, die das von ihr Beherrschte zerstört, sich selbst ad absurdum führt.

Bezogen auf Geburt und Tod muss das Kriterium sein: Was dient den Menschen? Was fördert das Leben? Hilft es zum Beispiel den Mitarbeiterinnen von Facebook und Apple wirklich, wenn sie auf Kosten ihrer Arbeitgeber vorsorglich unbefruchtete Eizel-

len einfrieren lassen können, um ihren Kinderwunsch erst später zu realisieren? Eine familienfreundliche Arbeitswelt erreichen wir nicht mit Social Freezing, genauso wenig wie wir die Inklusion durch die PID fördern können.

(Beifall bei der SPD)

Hier sind wir als Gesellschaft und vor allem als Politiker gefordert. Auf dem Weg zu einer wirklich humanen Gesellschaft bei uns gibt es noch viel zu tun. Machen wir uns an die Arbeit!

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Karl Vetter von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das heutige Thema beleuchtet eine schwierige ethische Frage. Auf der einen Seite stehen die erbkranken Paare, die den verständlichen Wunsch haben, bei ihren Kindern Erbkrankheiten, vor allem schwerwiegende Krankheiten oder Krankheiten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen, zu vermeiden. Auf der anderen Seite stehen die Kritiker, die den Roman von Aldous Huxley "Schöne neue Welt" im Kopf haben und einen totalitären Staat fürchten. Mit dem Bundesgesetz und dem vorliegenden Gesetzentwurf ist uns im Bayerischen Landtag ein ganz guter Ausgleich gelungen. Eine Anmerkung noch: 90 % der betroffenen Paare sind für die PID, und ich glaube, das muss man bei der Beurteilung natürlich auch heranziehen.

Ich möchte es auch nochmals erwähnen: Es gibt behinderte Menschen, die nach wie vor im Hinterkopf haben, ob irgendwann noch einmal über nicht lebenswertes Leben bei uns in Deutschland diskutiert werden wird. Ich hoffe es nicht, ich glaube es nicht, aber das sind die Bedenken, die bei dieser Diskussion zu berücksichtigen waren.

Ich hatte gerade eben im Foyer eine Diskussion, und darum möchte ich das jetzt noch sagen: Das Down-Syndrom, also die Trisomie 21, ist davon überhaupt nicht betroffen – hier gibt es scheinbar noch Vorstellungen, dass das so ist -, weil das Down-Syndrom nur zu 2 % vererbt wird. Dafür ist die PID also überhaupt nicht gedacht.

Eine andere Geschichte – gestern habe ich sie im Internet entdeckt – hat mich auch erschreckt; ich erzähle sie einfach, um die gesamte Spannbreite zu beleuchten: Es gibt in den USA offensichtlich schon mindestens einen Fall – wahrscheinlich gibt es noch mehr Fälle –, in dem ein Paar – beide sind aus erblichen Gründen taub -, die PID hat durchführen lassen, aber nicht, um gesunde Kinder zu bekommen, sondern weil sie taube Kinder haben wollten. Das, Kolleginnen und Kollegen, kann es nicht sein. Wenn man darüber einmal nachdenkt, sieht man, dass so das Ganze dann pervertiert wird, und das wollen wir alle nicht. Gott sei Dank gibt es das bei uns auch nicht.

Zum Gesetzentwurf bzw. zur Ausführungsverordnung: Wir FREIE WÄHLER halten es für richtig und sinnvoll, dass die Zulassungsbehörde für diese Zentren beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angedockt ist.

Ob nun – das wurde heute schon erwähnt – eine bayerische Ethik-Kommission für die PID sein muss, habe ich in der Ersten Lesung bereits infrage gestellt. Andere Bundesländer haben sich zusammengetan. Es gibt im Norden sechs Bundesländer und im Süden Bundesländer, die eine gemeinsame Ethik-Kommission haben. Mit Verlaub, Herr Seidenath, ich habe im Protokoll des Gesundheitsausschusses vom 14.10. nachgelesen. Laut Protokoll sagten Sie, eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern scheide aus, weil eine eigene Ethik-Kommission dem bayerischen Selbstverständnis eher entgegenkomme. – Okay, mit dem kann ich leben, aber es war dann offensichtlich weniger eine fachliche, sachliche, sondern eine politische Begründung. Okay, einverstanden. Na gut.

Wir begrüßen, dass unter den acht Mitgliedern der Ethik-Kommission jetzt auch ein Patientenvertreter und ein Vertreter behinderter Menschen sind. Das finden wir gut,

und deswegen stimmen wir diesem Gesetzentwurf zur Ausführung der PID-Verordnung zu.

Zum Schluss noch: Ich persönlich habe bisher nie verstanden, dass bei einer schweren genetischen Erkrankung die pränatale Diagnostik, also die Diagnostik im Mutterleib, erlaubt war, auch mit der Konsequenz einer Abtreibung, die Diagnostik vor der Schwangerschaft in bestimmten Fällen aber verboten. Das ist jetzt, Gott sei Dank, durch dieses Bundesgesetz auch geändert worden.

Es gab letzte Woche, glaube ich, ein höchstrichterliches Urteil, ob die PID in Zukunft eine Kassenleistung sein soll. Das Bundessozialgericht hat das abgelehnt mit der Begründung, die PID diene nicht der Behandlung eines vorhandenen Leidens. Ich stelle nur noch die Frage: Dient zum Beispiel die Abtreibung der Behandlung eines vorhandenen Leidens? Hier müssen wir noch nacharbeiten; hier ist der Gesetzgeber irgendwann noch einmal gefordert.

Insgesamt stimmen wir, wie gesagt, als FREIE WÄHLER dem Gesetzentwurf zur Ausführung der PID-Verordnung gerne zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kerstin Celina von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Uns geht es heute nicht darum, die Debatte über die PID neu aufzurollen. Wir beschäftigen uns eben nicht mit Grenzfragen des Lebens, Herr Seidenath, und genau dieser Geist ist es, der unser Misstrauen hier schürt. Es geht stattdessen nur darum, wie die Einführung einer Ethik-Kommission für Bayern gestaltet werden soll. Sie wollen, wie Sie dargelegt haben, eine eigene Kommission, und wir nicht. Wir wollen, dass Bayern, wie Sie richtig gesagt haben, sich an die bereits bestehende Ethik-Kommission der südlichen Bundesländer anschließt.

Die Gründe, die für eine eigene Kommission sprechen, sind, wie der Herr Kollege Dr. Vetter bereits richtig gesagt hat, politischer und nicht fachlicher Natur. Deswegen sind wir dagegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich habe jetzt übrigens auch einmal versucht, herauszufinden, ob und inwieweit Bayern politisch generell seinen eigenen Weg geht oder ob Bayern mehr für die Zusammenarbeit mit Nachbarbundesländern steht. Ich war erstaunt, auf wie vielen Gebieten Bayern offenbar sehr gut mit anderen Bundesländern zusammenarbeitet. Es gibt zum Beispiel die Zusammenarbeit von Bayern mit Baden-Württemberg zur Lehrergewinnung. Es gibt einen Kooperationsvertrag mit Baden-Württemberg zur IT-Zusammenarbeit. Es gibt einen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg bei der Landesentwicklung. Bayern und Baden-Württemberg fordern ein gemeinsam Steuerautonomie und vieles mehr. Zwischen Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland haben sich unter anderem Landessportbünde zur Kooperation entschlossen. Bayern und Sachsen führen einen Zukunftsdialog. Bayern und Sachsen haben sich vor zwei Jahren gemeinsam mit Partnern aus der Industrie für das Schaufenster Elektromobilität beworben, und unser Ministerpräsident wurde damals in den Zeitungen mit den Worten zitiert, mit Bayern und Sachsen gingen zwei starke Bundesländer mit Spitzenunternehmen Hand in Hand.

Die Zusammenarbeit der südlichen Bundesländer funktioniert doch in vielen Bereichen so gut. Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und unser schönes Bayern gehören zu den wirtschaftsstärksten Regionen Europas. Hessen und Rheinland-Pfalz arbeiten bei der Wirtschaftsförderung zusammen, richten ihr Angebot an China, Indien und Südamerika aus. Auch hier gibt es viele Gemeinsamkeiten mit Bayern. Das alles zeigt doch, dass die anderen Bundesländer auch nicht auf der Nudelsuppe dahergeschwommen,

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das heißt Brennsuppe! – Unruhe)

sondern in vieler Hinsicht ähnlich sind, und gemeinsam sind wir stark.

Die südlichen Bundesländer sind schon seit Längerem in der Lage, auch bei der Ethik-Kommission zur PID zusammenzuarbeiten und die bundespolitischen Vorgaben gewissenhaft zu erfüllen. Dass Bayern hier unbedingt seinen eigenen Weg gehen will, macht mich, gelinde gesagt, sehr misstrauisch. Ich werde den Verdacht nicht los, dass Bayern eigene Standards zur PID setzen will, statt sich darauf zu konzentrieren, was Bayerns Aufgabe ist, nämlich bundespolitische Vorgaben bürgerfreundlich und kosten-günstig zu erfüllen. Da wäre der Anschluss an die Südländer-PID-Kommission der richtige Weg.

In Süddeutschland haben sich sechs Bundesländer per Staatsvertrag auf die gemeinsame Ethik-Kommission verständigt: Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Sie ist multiprofessionell besetzt und bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg angesiedelt. Patientenvertretungen und Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen sind in der Ethik-Kommission vertreten. Die Ethik-Kommission berichtet dem zuständigen Sozialministerium in Baden-Württemberg jährlich über ihre Tätigkeit. Die beteiligten Länder haben einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Entwicklung der PID vereinbart. Gegen ablehnende Entscheidungen der Kommission können die betroffenen Eltern unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Dadurch bleibt ihnen ein zeitaufwendiges und kostenintensives Widerspruchsverfahren erspart.

Weitere Länder können diesem Staatsvertrag im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern jederzeit beitreten. Bayern nutzt diese Chance nicht. Das ist von uns nicht nachvollziehbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine gemeinsame Kommission garantiert eine einheitliche Verwaltungspraxis in den Ländern und reduziert die Kosten für die Antragsberechtigten, welche die Ethik-Kommissionen über die Gebühren alleine finanzieren müssen. Die Ethik-Kommission soll

ihre Entscheidungen unabhängig von politischer Einflussnahme allein aufgrund wissenschaftlicher, medizinischer Kriterien treffen. Auch deshalb ist es zu begrüßen, dass die Satzung für die Tätigkeit der gemeinsamen Ethikkommission von der Landesärztekammer Baden-Württemberg erlassen werden soll.

Die Bayerische Staatsregierung will im Gegensatz dazu nun ausdrücklich feststellen, dass die Entscheidungen der Ethik-Kommissionen anderer Bundesländer in Bayern nicht anerkannt werden, und eine Beteiligung an der gemeinsamen Ethik-Kommision wird ausdrücklich abgelehnt. Anerkannt werden nur Entscheidungen der bayerischen Ethik-Kommission. Die Gründe für dieses Misstrauen gegenüber dieser Ethik-Kommission unter Federführung Baden-Württembergs sind von uns nicht nachvollziehbar,

(Beifall bei den GRÜNEN)

insbesondere weil in den anderen Bereichen die Kooperation ja wunderbar klappt.

Ein Hinweis noch: Die Zusammensetzung der bayerischen Ethik-Kommission entspricht genau derjenigen der gemeinsamen Ethik-Kommission der Südländer. Aber die bayerische Ethik-Kommission soll beim Freistaat Bayern als Rechtsträger angesiedelt werden, und die Geschäftsführung wird im Gesundheitsministerium angesiedelt. Die acht Mitglieder werden unmittelbar vom bayerischen Gesundheitsministerium bestellt. Das ganze Brimborium ist nicht durch die Anzahl der Anträge zu rechtfertigen. Bundesweit rechnet man mit 200 bis 300 Anträgen. Da kann es nicht sein, dass Bayern unbedingt eine eigene Ethik-Kommission braucht. Dieses Vorgehen deutet auf die Absicht einer politischen Einflussnahme hin. Da schließt Bayern eindeutig über das Ziel hinaus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. – Als Letzte hat Frau Staatsministerin Melanie Huml das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

**Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium):** Werter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Selbstverständlich arbeitet Bayern auch mit anderen Bundesländern zusammen. Es ist aber sinnvoll und wichtig, eine bayerische Ethik-Kommission zu haben, um die Behandlungszentren in Bayern zu koordinieren und entsprechend zusammenzuarbeiten.

Lassen Sie mich zum Gesetzentwurf kommen: Der Gesetzentwurf zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung wird heute in Zweiter Lesung beraten. Nach § 3 a des Embryonenschutzgesetzes ist die Präimplantationsdiagnostik zwar grundsätzlich verboten und steht unter Strafe, sie ist aber unter ganz engen Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen. Es geht letztlich um diese Ausnahmen. Nur staatlich zugelassene Zentren mit besonders qualifizierten Ärzten dürfen diese PID durchführen. Da wir in Bayern sehr viele Reproduktionsmediziner haben, gehen wir davon aus, dass in Bayern viele Zentren zugelassen werden wollen. Deshalb können wir nicht, wie in manch anderen Bundesländern, von wenigen Fällen sprechen, sondern es kann sein, dass bei uns mehr Untersuchungen durchgeführt werden. Deshalb halten wir es für gut, wenn die Kommission dann auch direkt in Bayern angesiedelt ist.

Die Kommission ist selbstverständlich unabhängig und interdisziplinär besetzt. Sie kann jeden Einzelfall prüfen und bewerten. Die Aufgabe der Länder ist es, die Zulassung der PID-Zentren zu organisieren und die Ethik-Kommission einzurichten. Das ist der Auftrag, den wir von der Bayerischen Staatsregierung gerne erfüllen. Daher haben wir Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt. Es ist richtig, dass vorgesehen ist, das Ministerium für Gesundheit und Pflege als zuständige Behörde für die Zulassung der Zentren vorzusehen, weil wir auch auf vielen anderen Feldern die Zuständigkeit in Bezug auf Zulassungen haben. Wir wollen, wie bereits erwähnt – dies war der Stein des Anstoßes bei den Kollegen der GRÜNEN –, eine bayerische Ethik-Kommission für Präimplantationsdiagnostik einrichten. Die Geschäftsstelle soll bei uns im Ministerium sein.

Dass wir uns in einem ethisch-moralischen und rechtlichen Spannungsfeld befinden, haben meine Vorredner schon dargestellt. Ich kann Ihnen aber auch sagen: Lassen Sie uns vorankommen, weil die betroffenen Paare und Familien darauf warten. Es ist notwendig, dass wir zügig in die Arbeitsfähigkeit kommen.

Lassen Sie mich zwei Aspekte herausgreifen: Zum Ersten haben wir ganz bewusst eine föderal eigenständige Ethik-Kommission für Bayern eingerichtet. Gerade im Gesundheitswesen sind die Bestrebungen, vieles zentral zu organisieren und alles gleich zu machen, sehr groß. Ich finde es daher gut, dass dann, wenn wir schon in bayerischen PID-Zentren Diagnostik durchführen, die Möglichkeit besteht, sich auch an die bayerische Ethik-Kommission zu wenden. Wer sich bei uns behandeln lassen will – gerne auch aus einem anderen Bundesland –, der muss dann auch seinen Fall bei der bayerischen Ethik-Kommission vorlegen. Dieses Vorgehen halte ich für richtig. Wir wollen keinen Tourismus in der Weise, dass jemand sich an einem Ort behandeln lassen und an einem anderen Ort zur Ethik-Kommission gehen kann, weil hier das eine und dort vielleicht das andere besser ist. Ich glaube, für die Familien ist ganz klar: Wenn sie sich bei uns behandeln lassen, wird der Fall bei der zuständigen Ethik-Kommission in Bayern behandelt. Das ist für die dann hoffentlich werdenden Eltern klar. Deswegen finde ich es richtig und gut. Wir wollen die einheitlichen Kriterien und Maßstäbe auch derart sichern, dass sich die Paare darauf verlassen können.

Zweitens. Wenn es darum geht, die Frage zu beantworten, ob die Ethik-Kommission unabhängig ist, kann ich Ihnen sagen: Wir haben sie interdisziplinär aufgestellt und bei der Besetzung die verschiedensten Gremien einzubeziehen. Es bestand auch der Wunsch, die Kirchen einzubeziehen. Auch die Landesbehindertenbeauftragte wurde einbezogen. Die Frage der Mitgliedschaft ist mit sehr vielen Organisationen besprochen worden. Wir haben keine Lösung vorgegeben, sondern viele Gruppierungen gebeten, uns einen Vorschlag zu unterbreiten. Gleichzeitig ist die Prüfung und Entscheidung unabhängig und weisungsungebunden. Wir werden uns nicht einmischen. Es geht nur darum, die Möglichkeit zu haben, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen zu

prüfen. Dies betrifft aber nicht die Entscheidungen selber. Die fachlich ethische Richtigkeit der Entscheidungen bleibt bei der Überprüfung außen vor. Es ist nicht so, dass wir in die Entscheidung der Ethik-Kommission hineinregieren wollen. Es geht nur darum draufzuschauen, ob alles rechtmäßig ist. Ich glaube, das können wir tun.

Wir bitten um Zustimmung zum Gesetzentwurf. Uns geht es mitnichten darum, irgendjemandem etwas in den Weg zu legen. Wir wollen aber mit diesem Thema sehr sensibel umgehen, weil es doch ein Thema ist, das für viele Familien sehr belastend ist. Wir wollen aber nicht, dass alles, was medizinisch machbar ist, auch wirklich umgesetzt wird. Es geht darum, im Sinne der Familien zu entscheiden, und zwar innerhalb der Grenzen, die uns das Bundesgesetz vorgibt.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Staatsministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2382 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege auf Drucksache 17/4290 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 3 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2015" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der

Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.12.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)